

Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen Foundation Human Nature – Mensch und Natur Deutsche Sektion (FHN) in der Kurzform Foundation Human Nature.
- 2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“
- 3) Sitz des Vereins ist Nidda.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungshilfe sowie die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens. Insbesondere sollen Personen unterstützt werden, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes der Hilfe bedürfen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Verbesserung der medizinischen Infrastruktur, des öffentlichen Bildungswesens, der Förderung der Gleichstellung der Frau in der Gesellschaft und im Beruf, des Naturschutzes sowie der Verbesserung der Lebensbedingungen der Menschen insgesamt. Diese Initiativen sollen den Menschen in sogenannten wenig- oder unterentwickelten Regionen zugute kommen.

Durch die Zusammenarbeit mit Freiwilligen auch aus den sogenannten entwickelten Ländern erhöht Foundation Human Nature das globale Bewusstsein über die sogenannten unterentwickelten Länder und Regionen.

Zur Verwirklichung des Satzungszwecks wird der Verein insbesondere in folgender Weise tätig:

- Sammlung von Geld- und Sachspenden und öffentlichen Förderungsmitteln und Verwendung dieser Mittel im Sinne des Satzungszwecks.
- Rekrutierung und Entsendung von Freiwilligen in die vom Verein unterstützten Regionen.
- Allgemeine Öffentlichkeitsarbeit.

Der Verein kann auch sonstige zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinende Maßnahmen durchführen.

Die Körperschaft wird sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 Abgabenordnung bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

Der Verein gewährt die oben genannte Unterstützung ohne Rücksicht auf Rasse, Religion, Weltanschauung oder Politik.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.

(2.1) Ordentliche Mitglieder können nur natürliche volljährige Personen werden.

Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach schriftlichem Aufnahmeantrag durch Beschluss des Vorstandes. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Vorstandsbeschluss erfolgte.

(2.2) Die ordentliche Mitgliedschaft kann nach Vorstandsbeschluss in eine Fördermitgliedschaft umgewandelt werden, wenn:

- untentschuldigt mindestens 1 Jahr keine aktive Tätigkeit für den Verein erbracht wurde,
- entschuldigt für mindestens 2 Jahres keine aktive Tätigkeit für den Verein erbracht wurde.

(3) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck vor allem durch Zahlung eines jährlichen Förderbeitrags unterstützen. Sie erhalten die Vereinsperiodika. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und wird wirksam mit Eintreffen der Beitrittserklärung am Geschäftssitz des Vereins. Der Vorstand kann Fördermitgliedschaften ablehnen und Kündigungen aussprechen.

(4) Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung.
- durch freiwilligen Austritt:
Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

- durch Streichung von der Mitgliederliste:
Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- durch Ausschluss aus dem Verein:
Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Über den Ausschluss des Mitglieds ist die Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) Der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung.

Beide, die Mitgliederversammlung und der Vorstand, können beschließen, besondere Ausschüsse oder Beiräte zu bilden, die an speziellen Themen arbeiten oder beratend mitwirken.

§ 8 Vorstand des Vereins

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der zweiten Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten und zweiten Vorsitzenden, sowie den Schatzmeister einzeln vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich und gibt sich eine Geschäftsordnung. Zur Wahl aufstellen lassen können sich nur ordentliche Mitglieder, die weder Arbeitnehmer des Vereins sind noch in laufenden Geschäftsbeziehungen mit dem Verein stehen. Die Ausübung eines Vorstandmandats ist unvereinbar mit

einem politischen Mandat.

- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht gesetzlich zwingend der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er hat u.a. auch folgende Aufgaben:

- Annahme des Jahresbudgets und Aufstellung von Richtlinien über die Verwendung der Spenden
 - Feststellung des Jahresabschlusses
 - Bestellung zweier unabhängiger Kassenprüfer
 - Erstellung eines Jahresberichts
 - Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung sowie Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- (5) Zur Koordinierung und Steuerung der laufenden Geschäfte des Vereins kann der Vorstand eine/n hauptamtliche/n Geschäftsführer/in bestellen. Sie/Er ist für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte verantwortlich, insbesondere für:
- die Aufstellung und Umsetzung der Jahresplanung sowie die Erarbeitung und Durchführung von Konzepten zur Verwirklichung der Satzungszwecke
 - die Führung der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (inkl. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen)
 - das Berichts-, Kontroll- und Rechnungswesen
 - die Bereitstellung erforderlicher Arbeitshilfen für Vorstand und Mitglieder

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist jederzeit auf schriftliches Verlangen eines Drittels der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe einzuberufen.
- (3) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen mittels einfachem Brief an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einberufung kann auch über die Vereinsperiodika erfolgen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands sowie Entlastung des Vorstands;
 - Wahl der Kassenprüfer;
 - Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliederbeiträge;
 - Wahl der Mitglieder des Vorstands;
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- (5) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.
- (6) In jeder Mitgliederversammlung ist aus den ordentlichen Mitgliedern ein Protokollführer zu wählen.
- (7) In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder Rederecht. Ordentliche Mitglieder haben zusätzlich Antragsrecht und Stimmrecht.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist durch die jeweils anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Änderungen der Satzung einschließlich Änderungen des Satzungszwecks erfordern eine Zweidrittelmehrheit aller anwesenden, ordentlichen Mitglieder.
- (10) Ein Mitglied des Vereins hat kein Stimmrecht bei solchen Beschlüssen, die in irgendeiner Weise seine/ihre wirtschaftlichen Interessen gegenüber dem Verein berühren oder diejenigen eines Angehörigen, Ehegatten oder nichtehelichen Lebenspartners.
Dies gilt im Besonderen für die Belange der Mitglieder, die zugleich hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins sind.
- (11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Entwicklungshilfe oder des öffentlichen Gesundheitswesens. Den Empfänger bestimmt die Mitgliederversammlung zugleich mit dem Beschluss zur Auflösung des Vereins. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.